

Gewässerordnung des ASV „Petri Heil“ e.V. Goch

Stand: 22.10.2021

1. Formelle Bestimmungen

Beim Angeln haben die Mitglieder folgende Ausweispapiere mit sich zu führen:

- a) Jahresfischereischein,
- b) Fischereierlaubnisschein,
- c) Sportfischerpass des VDSF; er ist nur gültig für den Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet ist,
- d) diese Satzung.

2. Fischereiaufsicht

Den vom Verein beauftragten und amtlich bestellten Fischereiaufsehern und Vereinsmitgliedern sind die unter Punkt 1 aufgeführten Ausweispapiere auf Verlangen vorzuzeigen, ebenso der erzielte Fang.

Die amtlich bestellten Fischereiaufseher tragen Sorge für die Einhaltung und Umsetzung dieser Ordnung. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

3. Uferbetretung

Anliegende Wiesen und bestellte Felder dürfen zur Betretung der Uferkante nicht genutzt werden. Wegen der Bedeutung des guten Verhältnisses zu den Anliegern ist größte Schonung der Ufergrundstücke selbstverständliches Gebot.

Für den durch Zuwiderhandlung entstehenden Schaden haftet der Verursacher persönlich.

4. Fischfrevel, Gewässerverunreinigung

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Fischfrevel zu achten und haben, möglichst unter Zuhilfenahme der Fischereiaufseher, des Gewässerwartes, Organe der Polizei oder eines weiteren Mitglieds zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beizutragen.
- b) Gewässerverunreinigung und Fischsterben sind dem Vereinsvorsitzenden oder dem Gewässerwart auf schnellstem Wege zu melden. Nur schnellste Meldungen ermöglichen ein erfolgreiches Eingreifen und Feststellen des Täters.
- c) Wasserproben haben beim Fischsterben sofort zu erfolgen. Es sind wenigstens 3 Proben, und zwar in sauberen Flaschen zu entnehmen:
 1. 50 – 100 m oberhalb der Einleitungsstelle
 2. an der Einleitungsstelle
 3. 150 – 200 m unterhalb der Einleitungsstelle.

Die Wasserproben sind dem Gewässerwart zu übergeben.

5. Angeln an Vereinsgewässern

(Wissel siehe besondere Gewässerordnung)

Voßheide 1 und Voßheide 2, Kalbeck (Autobahn), Baggersee Wissel, die Niers im Einzugsgebiet der Stadt Goch bis Landesgrenze NL, Niers-Altarme Villermühle.

Geangelt wird höchstens mit 3 Ruten.

Jede Angel darf nur mit einem (1) Haken versehen sein. Ausnahmen sind Systeme oder Kunstköder für Hecht, Zander, Wels oder Barsch.

Fangbegrenzung: Hecht zwei Stück pro Angeltag. auf Hecht sind nur 2 Ruten erlaubt.

Für Spinnfischer ist neben der Spinnrute das Auslegen einer weiteren Rute nur gestattet, wenn sich der Spinnfischer nicht weiter als 25 m von der ausgelegten Rute entfernt.

Während der Hechtschonzeit, 1. Februar bis 30. April einschließlich, ist das Fischen mit Kunstköder größer 9 cm und dem üblichen Hechtgeschirr untersagt. Auf Zander, Barsch, Wels und Aal kann während der Hechtschonzeit mit Einzelhaken geangelt werden. Stinger und Angstrillinge sind in dieser Zeit verboten.

Alle Ruten müssen ständig unter Aufsicht gehalten werden. Unbeaufsichtigt im Wasser liegendes Gerät wird sichergestellt, für dabei auftretende Schäden haftet der Eigentümer.

Die Verwendung von Aalschnüren ist verboten.

Die Hälterung von Fischen sollte aus tierschutzrechtlichen Gründen vermieden werden.

Die Obergrenze für eine täglich eingebrachte Futtermenge beträgt 500 gr. Trockengewicht.

An allen Vereins-Gewässern, außer Kalbeck (Autobahn) und Wissel (hier siehe gesonderte Gewässerordnungen), ist das Anfüttern per Boot, Bellyboot, Futterbooten, Drohnen, Schwimmen, Tauchen oder sonstigen außergewöhnlichen Methoden untersagt.

Um diese Anordnungen zum Schutz unserer Gewässer zu unterstreichen, werden verstärkt Kontrollen an den Gewässern durchgeführt und zuwiderhandelnde Mitglieder bestraft (Abs 13).

Zur grundlegenden Angelausrüstung gehören zumindest:

Unterfangkescher, Maßband, Fischbetäuber, Messer, Hakenlöser, ein Eimer für Wasser. Diese Gerätschaften sind unbedingt beim Angeln mitzuführen.

Der Umgang mit offenem Feuer und das Grillen sollten nur unter äußerster Vorsicht und unter Berücksichtigung der geltenden Waldbrandstufe erfolgen.

Das Übernachten am Wasser ist grundsätzlich, unter Beachtung von Punkt 11 und der Jugendgewässerordnung, allen Mitgliedern erlaubt. Als Unterstand und Wetterschutz

sind Angelzelte, Brollys und Schirme in Tarnfarben (grün, oliv, braun) zugelassen. Bunte, farbige Campingzelte sowie Sonnenschirme oder ähnliche Freizeitleösungen sind nicht zulässig.

6. Mindestmaße und Schonzeiten

Es gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Maße und Schonzeiten. Darüber hinaus gelten folgende Maße und Schonzeiten für den Verein.

Mindestmaße:	Hecht 60 cm, Karpfen 35 cm, Schleie 30 cm,
Schonzeiten:	Hecht vom 1. 2. bis 30. 4. einschließlich Zander vom 1. 4. bis 31. 5. einschließlich

Alle Maße gelten von der Kopfspitze bis zum Schwanzflossenende. Untermaßige Fische müssen sofort in das Wasser zurückgesetzt werden.

7. Abstellen bzw. Parken von Fahrzeugen

Sind vom Verein Parkplätze vorhanden, so müssen die Fahrzeuge hier abgestellt werden.

8. Sauberkeit am Wasser

Jeder Angler hat sich beim Verlassen des Angelplatzes davon zu überzeugen, dass kein Papier, Flaschen, Zigarettenstummel und sonstiger Unrat zurückbleibt. Angler halten die Angelplätze sauber. Notdurften sind weit abseits der Wege und unter Rücksichtnahme von Natur und Mitanglern zu verrichten.

9. Führen von Fangmeldungen

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung verpflichtet sich jedes Mitglied zum Führen eines Fangbuches. Der erzielte Fang ist grundsätzlich am Angeltag einzutragen. Auch bei nicht erzielten Fängen ist das Fangbuch mit dem Vermerk „Kein Fang“ abzugeben! Die Verlängerung des Fischereierlaubnisscheines erfolgt **nur** gegen Abgabe des ausgefüllten Fangbuches.

10. Gastkartenangler

Der Verein gibt Gastkarten aus. Jeder, der im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeins ist, kann diese beantragen. Gastanglern ist nur in Begleitung eines Vereinsmitgliedes das Angeln an den eingefriedeten Vereinsgewässern erlaubt. Ein Vereinsmitglied kann nur einen Gastangler betreuen.

11. Nachtangeln von Jugendlichen

Nach Einbruch der Dunkelheit ist jugendlichen Mitgliedern der Aufenthalt an den Gewässern nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Weitere spezielle Einzelheiten beinhaltet die Satzung für Jugendliche.

12. Maßnahmen bei Regelverstößen

Diese Gewässerordnung ist für alle Vereinsmitglieder und Gastangler bindend. Eine Ausnahme ist nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand zulässig und im Einzelfall zu bewilligen. Bei Verstößen oder grobem Fehlverhalten am Wasser behält sich der Vorstand vor, das oder die Mitglieder mit Strafen zu belegen (Angelsperren) und ggf. einen Vereinsausschluss auszusprechen.